



Dr. PETER KOSTELKA

Volksanwalt

Tel. +43 (0)1 51505-111
Fax +43 (0)1 51505-160
vaa@volksanwaltschaft.gv.at

Tel. +43 (0)1 51505-131

per Post
Singerstraße 17
A-1015 Wien

per Fax
+43/1/515 05-190

per email
post@volksanwaltschaft.gv.at

telefonisch
Montag bis Freitag von 8.00 bis 16.00 Uhr unter der kostenlosen Servicenummer 0800 223 223 oder +43/1/515 05-0

persönlich: Die Mitglieder der Volksanwaltschaft halten regelmäßig Sprechstage in den Bundesländern ab. Aktuelle Sprechtagstermine erhalten Sie unter: www.volksanwaltschaft.gv.at oder bei unserem telefonischen Auskunftsdienst. Auf unserer Homepage finden Sie auch ein elektronisches Beschwerdeformular.

Je mehr Informationen Sie uns zur Verfügung stellen, umso schneller und effizienter können wir Ihr Anliegen bearbeiten. In jedem Fall benötigen wir Ihren Namen, Adresse, Telefonnummer und den Grund Ihrer Beschwerde.

Singerstraße 17
Postfach 20, A-1015 Wien
Tel. +43 (0)1 51505-0
Fax +43 (0)1 51505-190
www.volksanwaltschaft.gv.at
post@volksanwaltschaft.gv.at
Kostenlose Servicenummer:
0800 223 223

Impressum: Herausgeber, Medieninhaber: Volksanwaltschaft Wien, April 2010

VOLKSANWALTSCHAFT



Volksanwaltschaft

Krankheit und Unfall

Bei diesen Anliegen helfen wir

Wenn Sie Probleme mit einer gesetzlichen Krankenkasse (z.B. Gebietskrankenkasse, SVA der gewerblichen Wirtschaft, usw.) oder einer gesetzlichen Unfallversicherungsanstalt (z.B. AUVA) haben, sind Sie bei der Volksanwaltschaft jedenfalls richtig.

Typischerweise geht es bei unseren Fällen um die Kostenübernahme für spezielle Medikamente, medizinische Behandlungen und Rettungseinsätze, um Fragen der Rezeptgebührenbefreiung sowie des Kranken- oder Wochengeldes. Auch bei Problemen mit Krankenbehandlungen im Ausland versuchen wir den Betroffenen mit Rat und Tat zur Seite zu stehen und klären ab, ob eine Leistungspflicht einer inländischen Krankenkasse besteht. Ein weiterer großer Bereich umfasst Angelegenheiten des Beitrags- und Versicherungswesens. Im Detail geht es dabei meist um Probleme im Zusammenhang mit der Beitragspflicht und Beitragsfestsetzung.

In der Unfallversicherung sind die zentralen Themen die Anerkennung von Arbeitsunfällen und Berufskrankheiten und die daraus resultierenden Ansprüche, etwa solche auf Versehrtenrente.

So können wir helfen

Jede Beschwerde gegen eine Krankenkasse oder Unfallversicherungsanstalt wird von uns rechtlich geprüft. Sie werden so rasch wie möglich vom Ergebnis der Überprüfung verständigt.

Eine solche Prüfung ist aber nicht Selbstzweck. Wenn wir Fehler im Vorgehen der Behörde aufdecken, so setzen wir alles daran, dass diese behoben werden und die Betroffenen zu ihrem Recht kommen. So können wir etwa Nachzahlungen von Geldleistungen oder die nachträgliche Übernahme von Behandlungskosten bzw. generell die nachträgliche Aufhebung von negativen Entscheidungen empfehlen. Das Sozialversicherungsrecht bietet hier glücklicherweise gute Rahmenbedingungen für nachträgliche Korrekturen.

Die Volksanwaltschaft agiert dabei aber nicht wie eine „klassische“ Anwaltskanzlei. Wir verfassen also keine Berufungen oder Einsprüche. Wir versuchen außerhalb der regulären Instanzenzüge eine Lösung zu erreichen und verstehen uns als Vermittler zwischen BürgerInnen und Behörde. Gerade im Sozialbereich funktioniert das recht gut, obwohl die Volksanwaltschaft über keine Zwangsmittel gegenüber den Behörden verfügt. Unsere „Waffen“ sind gute Argumente und Überzeugungsarbeit.

Auch Ihre Mitwirkung ist gefragt

Eines vorweg: Die Dienstleistungen der Volksanwaltschaft sind für Sie natürlich gratis. Was wir von Ihnen aber benötigen sind ausreichende Informationen über Ihr Anliegen bzw. über Ihren Fall.

Bitte geben Sie uns jedenfalls, Ihren Namen, Ihre Wohnadresse, eine allfällige Telefonnummer, die Behörde, mit der Sie unzufrieden sind, und – im Sozialrechtsbereich generell sehr wichtig – Ihre Sozialversicherungsnummer oder Ihr Geburtsdatum bekannt. Das ermöglicht uns bei den Sozialbehörden alle wichtigen Fakten über Ihren Fall in Erfahrung zu bringen.

Jedenfalls von Vorteil ist es auch, wenn Sie uns bereits vorliegende schriftliche Entscheidungen der Behörde, Briefe oder sonstige Unterlagen zur Verfügung stellen.

Bitte schicken Sie uns aber immer nur Kopien und keine Originale.